

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 20

Samstag, 19. August

1922

Inhalt: Der Voranschlag für die Allg. Kath. Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1922. — Pastoral-psychologische Kurse. — Verpachtung kirchlicher Grundstücke H. — Abzug der Reichseinkommensteuer H. — Kirchliche Baurevision in Hohenzollern H. — Invalidenversicherung.

(Ord. 14. 8. 1922 Nr. 9431.)

Der Voranschlag für die Allg. Kath. Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1922.

Gemäß Art. 18, Abs. 2 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 wird der Voranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1922 in Freiburg als dem Sitz der Kath. Kirchensteuervertretung und zwar im Erzb. Ordinariatsgebäude, Burgstraße 2, vom 22. August bis 5. September ds. Jz. zur Einsicht aller Beteiligten aufgelegt.

Freiburg, den 14. August 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 8. 1922 Nr. 9425.)

Pastoral-psychologische Kurse.

Die schwierigste Aufgabe der Seelsorge ist gegenwärtig die seelsorgerliche Behandlung der heranwachsenden Jugend in den Entwicklungsjahren bis zur Verheiratung. Die kirchliche Seelsorge steht hier vor einer schweren Krisis. Erfolgreiches Arbeiten ist nur zu erwarten, wenn die Seelsorge, soweit menschliche Faktoren in Betracht kommen, mit liebevollem Verständnis die Eigenart der jugendlichen Psyche von heute studiert, in diesem gottgeweihten Ackerland der Seele Anknüpfungspunkte für das Reich Gottes sucht und die Jugend von innen heraus stark macht gegenüber den Gefahren der heutigen Zeit.

Es entspricht deshalb ohne Zweifel einem dringenden, allseits empfundenen Bedürfnis, wenn die Marianische Priester-Kongregation in der ganzen Erzdiözese für den Alerus pastoral-psychologische Halbtagskurse veranstaltet mit folgenden beiden Themata:

1. Die Psychologie des reifenden Alters und die entsprechende Einstellung der Seelsorge.

2. Die Methode der religiösen Unterweisung in der Fortbildungsschule, in der Christenlehre und in Vereinen.

Die Konferenzen finden statt:

I. in der Woche vom 18. bis 21. September

Mosbach: Montag, 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Hotel Krone,
Säckingen: Montag, 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Kathol. Vereinshaus,
Waldbshut: Dienstag, 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Kathol. Vereinshaus,
Walddürn: Dienstag, 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Gasthaus zum Ochsen,
Donaueschingen: Mittwoch, vorm. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Kathol. Vereinshaus,
Lauda: Mittwoch, 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Brauerei Rieger.
Sausach: Donnerstag, 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Dieslokal.

II. in der Woche vom 25. bis 28. September

Wimmenhausen: Montag, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Zum Bahnhof,
Offenburg: Montag, 2 $\frac{1}{4}$ Uhr Kathol. Gesellenhaus,
Freiburg: Dienstag, 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Kathol. Vereinshaus.
Radolfzell: Dienstag, 2 Uhr Kathol. Vereinshaus,
Sigmaringen: Mittwoch, 2 Uhr Fideleisshaus,
Sehingen: Donnerstag, 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Café Sträßle.

III. in der Woche vom 2. bis 5. Oktober

Mannheim: Montag, 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Bernhardushof,
Rastatt: Montag, 2 Uhr Gymnasialkonvikt,
Bühl: Dienstag, 1 Uhr Kathol. Vereinshaus.
Heidelberg: Dienstag, 2 Uhr Dieslokal.
Karlsruhe: Mittwoch, 2 $\frac{1}{2}$ Uhr St. Josefshaus,
Bruchsal: Donnerstag, 2 Uhr Gasthaus zum Wolf.
 Wir wünschen dringend, daß der Alerus möglichst vollzählig an den geplanten Kursen teilnehme.

Freiburg, 15. August 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 8. 1922 Nr H 1081)

Verpachtung kirchlicher Grundstücke.An die Pfarrämter und Kirchenvorstände
in Hohenzollern.

Das Reichsgesetz zur Verlängerung der Pachtchutzordnung vom 29. Juni 1922, R. G. Bl. S. 529 — 531, überträgt den Pachtchutzämtern u. a. das Recht, „daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden“, „daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden. Zur Umwandlung einer Geldpacht in eine Naturalpacht oder Naturalwertpacht oder umgekehrt ist die Zustimmung beider Teile erforderlich“. Die Pachteinigungsämter sind verpflichtet, auf Anrufen Bestimmungen der genannten Art zu treffen, u. a., „wenn Verpächter das Reich, Länder, Gemeinden, Kirchen, gemeinnützige Stiftungen und Anstalten und öffentliche Körperschaften sind“.

„Der Antrag auf Erhöhung des Pachtzinses ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens am letzten Tage des Pachtjahrs, für welches die Erhöhung verlangt wird, beim zuständigen Pachteinigungsamt eingeht.“

Da die Preise aller Erzeugnisse seit Jahresfrist um ein Mehrfaches gestiegen sind, so entsprechen selbst die im Vorjahre neu festgesetzten Pachtpreise in Geld nicht mehr den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Wir ordnen daher an, daß alle Pachtverträge über Güter der Pfründen und anderer kirchlicher Fonde, die noch auf Geldpacht lauten, oder deren Naturalpacht ungenügend erscheint, erneuert werden, auch dann, wenn der Pachtzins im Vorjahre mit unserer Genehmigung erhöht wurde. Diese Erneuerung hat sich auch auf das laufende Pachtjahr zu erstrecken. Es wolle ausschließlich ein Zins über Naturalpacht (Weizen, Korn, Hafer, Kartoffeln bei Wiesen Heu) vereinbart werden, der in der Lieferung der Produkte selbst oder in deren Marktpreis an einem zu bestimmenden Termin (Martini) und Markttorte zu entrichten ist; bei Vertragsabschluß auf mehrere Jahre wird zweckmäßig die Vereinbarung bezüglich der einmal gewählten Fruchtart beibehalten werden.

Als angemessener Pachtpreis kann $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{6}$ des mittleren Gesamtertrages von Grundstücken der betreffenden Qualität bezeichnet werden.

Bei Verpachtung von Gebäuden und Gebäudeteilen sind die außerordentlich gestiegenen Kosten für Instandsetzung bei der Preisfestsetzung möglichst zu berücksichtigen.

Die neu abgeschlossenen Verträge bedürfen unserer Genehmigung. Sollte eine gütliche Einigung mit den Päch-

tern nicht zustande kommen, so ist an uns zu berichten und nötigenfalls das Pachteinigungsamt in Anspruch zu nehmen.

Freiburg, den 11. August 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 8. 1922 Nr H 946.)

Abzug der Reichseinkommensteuer.An die Pfarrer und Seelsorgegeistlichen
im hohenzollernischen Bistumsanteil.

Zur Ergänzung unseres Erlasses vom 7. 7. 1922 Nr. H 913 wird noch mitgeteilt, daß auch die Naturalbezüge der Geistlichen in gleicher Weise dem Steuerabzug seitens der Kirchengemeinde unterliegen wie die Bar empfänge. Dieselben sind mit den ortsüblichen Preisen zu bewerten; im Zweifelsfalle entscheidet auf Anrufen das Finanzamt. Der Wert der freien Dienstwohnung der Pfarrer ist in Ortsklasse C auf 2000, in D auf 1600, in E auf 1200 M. angesetzt.

Freiburg, den 7. August 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 8. 1922 Nr. H 1039.)

Kirchliche Baurevisionen in Hohenzollern.

Der Erzb. Baurevisor für das Dekanat Hechingen und die Pfarreien Rینگingen, Salmendingen und Melchingen, Bauwerkmeister und Straßenmeister Hubert Ott, ist, nachdem der bisherige Baurevisor Schönbacher in Haigerloch infolge leidender Gesundheit aus dem Dienste geschieden ist, auch zum Erzb. Baurevisor für das Dekanat Haigerloch ernannt worden.

Freiburg, den 7. August 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 4. 8. 1922 Nr 19862.)

Invalidenversicherung.

Den in unserer Bekanntmachung vom 23. August 1921 Nr. 25198, Anzeigebblatt Seite 71 bezeichneten Lohnklassen sind durch Gesetz vom 18. Juli 1922 (R. G. Bl. Seite 649) mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an folgende Lohnklassen mit den beigefügten Wochenbeiträgen hinzugefügt worden:

Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst M.	Wochenbeitrag M.
H	von mehr als 15000 bis zu 18000	1200
J	" " " 18000 " " 27000	1800
K	" " " 27000 " " 39000	2400
L	" " " 39000 " " 54000	3200
M	" " " 54000 " " 72000	4200
N	" " " 72000	5200

Karlsruhe, den 4. August 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat.